

## Titel III.

Von der Disciplin an der technischen Abtheilung  
der K. polytechnischen Schule.A. Allgemeine Bestimmungen über Wesen und Umfang der  
Disciplin.

## §. 19.

Die Studirenden sind den im Lande geltenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen gleich den übrigen Staatsgenossen und den im Königreich sich aufhaltenden Fremden unterworfen; sie haben sich daher namentlich auch nach den allgemeinen Polizeivorschriften sowohl, als nach den für die K. Residenzstadt Stuttgart insbesondere getroffenen polizeilichen Anordnungen zu richten, den mit der Handhabung der Polizei beauftragten Beamten und Dienern in Ausübung ihres Amtes die gebührende Achtung zu erweisen, und deren Anordnungen Folge zu geben.

## §. 20.

Außerdem besteht für die Studirenden eine besondere Disciplin, welche von den hiezu berufenen Schulbehörden vom Standpunkt der Ordnung, Sitte und Ehre der Anstalt ausgeübt wird.

In den Bereich dieser Disciplin fallen namentlich:

- 1) die Aufsicht über das sittliche Betragen der Studirenden, ihren Fleiß und regelmäßigen Besuch der Vorlesungen, über die Beobachtung der den Behörden und Beamten der Anstalt und deren Dienern, sowie den an der Schule wirkenden Lehrern schuldigen Achtung und über die Einhaltung der für die Benützung der Institute der Schule vorgeschriebenen Ordnung.
- 2) Die Handhabung der für die Studirenden bestehenden besonderen Gebote und Verbote, überhaupt die Ueberwachung